



Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gauting

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnennische erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Auftragserteilung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt:
- | | |
|--|--------|
| a) Einzelgräber | 525 € |
| b) Doppelgräber | 1050 € |
| c) Urnenerdgräber | 350 € |
| d) Urnennischen | 525 € |
| e) Kindergräber | 175 € |
| f) Ruhegemeinschaftsanlagen mit auf die Nutzungsdauer
abgeschlossenem Grabpflegevertrag je Urne | 130 € |
- (2) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.
- (3) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren beziehen sich jeweils auf den Zeitraum von 10 Jahren.
- (4) Die Gebühr für anonyme Bestattungen von Urnen beträgt je Urne 200 €
- (5) Die Gebühr für die anonyme Sammelaufbewahrung von Urnen bei Aufgabe eines Grabes oder einer Urnennische beträgt einmalig 100 €
- (6) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 5 Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (inkl. Trauerhalle) gleich ob Sarg oder Urne je Trauerfall 150 €
- (2) Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (inkl. Trauerhalle) beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 für den vierten Werktag und jeden weiteren Werktag je Trauerfall (täglich) 150 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn beträgt je Trauerfall 40 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|---|------|
| a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 50 € |
| b) Leichenpass | 60 € |
| c) Genehmigung zur Exhumierung oder Umbettung von
Leichen oder Gebeinen bzw. vorzeitigem Verzicht
auf das Grabnutzungsrecht | 50 € |
| d) Genehmigung eines Grabmales | 50 € |
| e) Berechtigung zur erstmaligen Ausführung gewerbl.
Arbeiten im Friedhof | 60 € |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Gauting, den 29.09.2015

Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Az.: 554/1



Gemeinde Gauting

Friedhofsgebührensatzung

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gauting

Gauting, den 08.10.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) eine Friedhofsgebührensatzung erlassen (Beschluss-Nr. 0334).

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting am 14. Oktober 2015. Die Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Gauting, 8. Oktober 2015

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am: 08.10.2015
Abgenommen am: 22.10.2015